

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 30. August 2012

NBl. MWAVT Schl.-H., S. 2012 S. 59

Tag der Bekanntmachung: 28. September 2012

Aufgrund des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Juni 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 69), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 Unterpunkt e) erhält folgende Fassung:

„die Sektion Biologie mit dem Botanischen Institut und Botanischen Garten, dem Institut für Allgemeine Mikrobiologie, dem Zoologischen Institut und Zoologischem Museum und dem Institut für Polarökologie,“

2. § 1 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) gibt es eine enge Kooperation. Die dort tätigen Mitglieder der Fakultät sind der Sektion Meereswissenschaften zugeordnet.“

3. In § 7 werden die Absätze 1 und 4 folgendermaßen geändert:

a) In Abs. 1 wird im Punkt 5. das „und“ gestrichen und unter Punkt 6. nach (StudA) das Wort „und“ eingefügt sowie folgender Punkt ergänzt:

„7. den Gleichstellungsausschuss (GleichA).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Alle Sitzungen der ständigen und nichtständigen Ausschüsse des Fakultätskonvents sind nichtöffentlich (§ 16 HSG). Auf Antrag können Gäste zu den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen werden.“

4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausschüsse des Fakultätskonvents können auch Mitglieder der Fakultät, die nicht Mitglieder des Fakultätskonvents sind, benannt werden. Für jedes Mitglied eines ständigen Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.“

5. § 8 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Sektionsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden entsprechend § 21 Abs. 2 HSG vom Fakultätskonvent auf Vorschlag der Mitgliedergruppen der betroffenen Sektionen eingesetzt.“

6. § 9 Abs. 2 bis 6 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Promotionsausschuss gehören an:

- Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Sektion,
- zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Technischen Fakultät.

(3) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

- Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie
- je eine Professorin oder ein Professor aus jeder Sektion.

(4) Dem Ausschuss zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören an:

- Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Sektion und
- zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes.

(5) Dem Haushalts- und Planungsausschuss gehören an:

- Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Sektion,
- zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes,
- ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Dienstes und
- eine Studierende oder ein Studierender.

(6) Dem Studienausschuss gehören an:

- Die Studiendekanin oder der Studiendekan (§ 12) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jeder Sektion,
- zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes und
- zwei Studierende.“

§ 9 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

„(7) Der Gleichstellungsausschuss soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein. Ihm gehören an:

- sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- zwei Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes,
- zwei Studierende,
- zwei Mitglieder des technisch-administrativen Dienstes und
- die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

Der Ausschuss wählt sich aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.“

Dadurch wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8.

7. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte ist nebenberuflich tätig und wird vom Fakultätskonvent für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie wird durch mehrere Stellvertreterinnen und maximal einen Stellvertreter unterstützt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung nach § 6 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat in der Sitzung am 24. August 2012 erteilt.

Kiel, den 29. Juni 2012

Prof. Dr. Lutz Kipp
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel